

Wie ist das Verhalten der Kurie zu erklären? Geht die energische Sprache Cölestins in seinen drei Briefen zwei Jahre nach der Gefangennahme Waldemars allein auf die einseitige Darstellung des Bischofs von Schleswig zurück? Waren dann die Gegendarstellungen König Knuds und der dänischen Bischöfe sowie des Abts Wilhelm die Ursache, daß der Papst nicht auf der Durchführung seiner Forderungen bestand und in den nachfolgenden Jahren Bischof Waldemar an der Kurie scheinbar vergessen war? Der Brief Innocenz' III. vom 5. Dezember 1203 an König Waldemar²⁰⁰⁾ läßt die Motive erkennen, die das Verhalten der Kurie in der Angelegenheit des Schleswiger Bischofs bestimmten. Er schreibt, daß die Gefangennahme und die Gefangenschaft Bischof Waldemars entgegen der päpstlichen Weisung den Königen dieser Erde nicht unbekannt bleiben konnten, so daß sie gleichsam zur Rechtfertigung bei einem ähnlichen eigenen Vorgehen hierauf hinwiesen. So habe einst

um dessen Verurteilung gebeten. Zur gleichen Zeit hätten Erzbischof Absalon und seine Suffragane dem Papst ausführlich die Vorgänge 1192/3 dargestellt. Auf beide Briefe sei noch keine Antwort erfolgt. Es ist aber nicht nur von einer ausstehenden Antwort schlechthin die Rede, es heißt vielmehr *responsum exequendae iustitiae nondum accepimus*. Das setzt mehr voraus, nämlich eine am dänischen Hof als ungerecht empfundene Handlungsweise der Kurie, die noch nicht rückgängig gemacht worden ist. Es wird besonders deutlich, wenn Abt Wilhelm auf den umfassenden Bericht Erzbischof Absalons und seiner Bischöfe hinweist, gleichsam als Grundlage für eine gerechte Urteilsbildung, und dann fortfährt *itaque miramur ... quod erga filium vestrum ... paternae dulcedinis sic sunt indurata viscera, ut nobis ... in negotio isto iustitia ... nulla respondeat*, oder von der *non iustitia nobis exhibita* spricht. Da Bischof Waldemar sich in Haft befand, der König von ihm nichts zu befürchten hatte, die Bischöfe zu Knud VI. hielten, bestand für diesen kaum Veranlassung, den Papst so nachdrücklich um ein gerechtes Urteil zu ersuchen, wenn nicht von der Kurie bereits Forderungen gestellt und Maßnahmen getroffen worden wären, wie sie in den drei Briefen Cölestins vorliegen; dann wäre auch die gegebene Begründung nicht notwendig gewesen, warum der Bischof noch in Haft gehalten würde. Denn in den nachfolgenden Jahren bis 1203, als die Kurie in dieser Angelegenheit nichts mehr unternahm, kamen ebenfalls König Knud und dann König Waldemar II. nicht wieder darauf zurück.

Hinter der Bitte um ein gerechtes Urteil kann nur der folgende Vorgang stehen: Cölestin hatte auf Grund der von Bischof Waldemar gegebenen Darstellung seine Forderungen erhoben. Knud VI., Erzbischof Absalon und dessen Suffragane stellten sie dann durch ihren Bericht als ungerechtfertigt hin, klagten den Bischof Waldemar an und baten um dessen Verurteilung. Die Kurie hat dann aber weder geantwortet noch die am 23. Dezember 1195 ausgefertigten Anordnungen zurückgenommen. Der Brief des Abtes Wilhelm setzt so die drei Schreiben Cölestins voraus, ohne daß diese ausdrücklich genannt werden, und gehört damit der Zeit nach dem 23. Dezember 1195 zu, wahrscheinlich der ersten Hälfte 1196 auf Grund der politischen Verhältnisse.

²⁰⁰⁾ BFW 5853; Potthast 2034; Dipl. Dan. 4 Nr. 83.